

(Dr. Busch [GRÜNE])

(A) - Das hören Sie vielleicht nicht gerne, aber es ist so.

(Manfred Böcker [SPD]: Wen interessiert das überhaupt?)

Wir spenden absolut mehr als alle anderen. Wir tun das gerne, weil wir davon überzeugt sind, daß es für einen guten Zweck ist.

(Bodo Champignon [SPD]: Wir können unsere Steuerbescheide nebeneinanderlegen!)

Wir werden das auch weiterhin so handhaben, und wir werden auch die Erhöhungsbeträge spenden. Vielleicht können wir doch noch zu dem vernünftigen Ergebnis, das auch als Signal an die Bevölkerung verstanden werden kann, kommen, daß wir nicht so weitermachen können wie bisher. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN - Brigitte Speth [SPD]: Ich glaube nicht, daß Sie wissen, was ich spende!)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Meine Damen und Herren, ich **schließe die Beratung.**

(B) Wir kommen zur **Abstimmung.** Wir stimmen ab über die **Überweisung** des Gesetzentwurfes **Drucksache 12/1388** an den **Hauptausschuß**, wobei die Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtages Drucksache 12/1266 in die Beratung des Hauptausschusses einbezogen wird. Wer dem Vorschlag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist dies einstimmig so **beschlossen.**

Ich rufe auf:

4 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/1449

erste Lesung

Ich **eröffne die Beratung** und erteile Herrn Minister Kniola das Wort.

Franz-Josef Kniola, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung legt einen Gesetzentwurf zur Änderung des nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vor. Gestatten Sie mir, daß ich zu Beginn die Beratung die Schwerpunkte kurz vorstelle. (C)

Nummer 2 des Gesetzentwurfes sieht vor, daß § 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einen Absatz 3 erhält. Darin wird dem Störer eine Zinszahlungspflicht für rückständige Ersatzvornahmekosten auferlegt. Genauer gesagt bedeutet das: Entstehen der Vollzugsbehörde, zum Beispiel der Polizei oder der Ordnungsbehörde, bei der Durchführung einer Ersatzvornahme Kosten und erstattet der Störer diese Kosten nicht rechtzeitig, so wird in Zukunft der Störer zur Zahlung von Zinsen verpflichtet sein, soweit die Zinsen 100 DM und mehr betragen.

Eine Zinszahlungspflicht des Störers für rückständige Ersatzvornahmekosten wurde früher nicht benötigt, denn die Ersatzvornahmekosten waren unbedeutend und auch in Ausnahmefällen nicht übermäßig hoch. Daher spielten natürlich Zinsbelastungen bei verzögerter Zahlung keine Rolle.

In jüngster Zeit sind aber die Kosten der Ersatzvornahme gerade in Fällen mit Umweltgefährdungen explosionsartig angestiegen. Ich möchte ein Beispiel nennen: Ein Tankwagenunfall verursachte vor kurzem ca. 2,8 Millionen DM Ersatzvornahmekosten. Zögern der Störer beziehungsweise seine Versicherung die Zahlung eines so hohen Betrages hinaus, muß die Vollzugsbehörde enorme Zwischenfinanzierungszinsen aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestreiten. Das kann vor allem kleinere Kommunen unverhältnismäßig belasten. Der Gesetzentwurf will erreichen, daß in Zukunft der Störer diese Zwischenfinanzierungskosten trägt. (D)

Der zweite Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes ist die Einführung von Verwaltungsgebühren bei der Ersatzvornahme. In Nummer 4 des Gesetzentwurfes werden Innenministerium und Finanzministerium ermächtigt, in der Kostenordnung NW zu Lasten des Störers eine Gebührenregelung zu schaffen, die die Verwaltungskosten der Vollzugsbehörde bei der Ersatzvornahme abdecken soll.

Nach dem derzeit geltenden Recht ist der Störer zwar verpflichtet, die Kosten für die Ausführung der Ersatzvornahmehandlung zu tragen; die Personal- und Sachkosten, die der Vollzugsbehörde durch ihre diesbezügliche Verwaltungstätigkeit

(Minister Kniola)

- (A) entstehen, braucht der Störer aber nicht zu bezahlen. Sie fallen nach der jetzigen Rechtslage der Vollzugsbehörde und damit der Allgemeinheit zur Last.

Vor allem bei komplizierten oder bei massenhaft vorkommenden Ersatzvornahmehandlungen können diese Verwaltungskosten eine beträchtliche Höhe erreichen. Sie können den Haushalt der Vollzugsbehörde erheblich belasten. Bei massenhaft vorkommenden Ersatzvornahmehandlungen, zum Beispiel beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen, ist ein ordnungsgemäßer Gesetzesvollzug nur möglich, wenn die Vollzugsbehörden in ihrem Haushalt hinreichend Planstellen und sächliche Mittel vorsehen.

Der Gesetzentwurf will derartige Probleme beseitigen oder zumindest entschärfen.

Drittes Anliegen dieses Gesetzentwurfs ist es, eine klare Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung bei Sicherstellungs- und Verwahrungsfällen zu schaffen. Zu diesem Zweck soll § 77 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ergänzt werden.

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Sicherstellung und Verwahrung durch Polizei- und Ordnungsbehörden ist geltendes Recht. Die Regelung hierfür findet sich in § 46 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes. Diese Bestimmung verweist auf § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Dort fehlt aber zur Zeit eine die Verweisung aufgreifende Regelung. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Lücke schließen. - Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die SPD-Fraktion erteile ich dem Kollegen Jentsch das Wort.

Jürgen Jentsch^{*)} (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit der Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sollen künftig Störer nicht nur die Kosten der Ersatzvornahme der von ihnen verursachten Handlung übernehmen, sondern sich auch an den anfallenden hohen Zinslasten beteiligen.

Außerdem kommt die Landesregierung auch der Forderung der Kommunen - der Minister hat gerade darauf hingewiesen - nach, den Aufwand an Personal- und Sachkosten, die insbesondere bei

den oft komplizierten oder massenhaft vorkommenden Ersatzvornahmen anfallen, auf den oder die Störer umzulegen. Beispiele hierfür finden Sie in der Begründung des Gesetzentwurfs, und der Minister hat ja auch einige erwähnt. (C)

Allerdings muß auch deutlich gesagt werden, daß dies eine Abkehr von den bisherigen Verfahrensweisen darstellt; denn bisher wurde für die Tätigkeit der Polizei und der Ordnungsbehörden keine Gebühr erhoben, gehört doch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu den Aufgaben unseres Rechtsstaates, die bisher aus den Haushaltsmitteln bestritten wurde.

Ob dieser Einwand heute und in bestimmten Fällen noch stichhaltig ist, werden wir im Ausschuß diskutieren. Dabei müssen wir wissen, daß es bereits eine Reihe von Ländern gibt, die diese Kostenstruktur eingeführt haben.

Wir stimmen der Überweisung zu. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die CDU-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Paus das Wort.

Heinz Paus^{*)} (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Innenminister, ich möchte Ihnen zunächst dazu gratulieren, daß Sie ein sehr ruhiges Wochenende haben werden, daß Sie sich also nicht mit Kosten der Ersatzvornahme oder Verwaltungsvollstreckung im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren in Münster auseinandersetzen müssen, daß Ihnen das OVG Münster diese Sorge erspart hat. (D)

(Beifall bei der CDU)

In der gebotenen Kürze zum Gesetzentwurf! Wir stimmen mit der Intention des Gesetzentwurfes uneingeschränkt überein.

Herr Kollege Jentsch, es war bisher schon möglich - insofern habe ich Ihren Beitrag nicht verstanden -, Kosten der Ersatzvornahme beim Störer geltend zu machen. Das ändern wir ja nicht. Wir wollen es nur leichtermachen, dieses Geld hereinzuholen.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf auch deshalb, weil es seit langem eine Diskussion gibt, die unter der Überschrift "Gebühren für Polizeieinsätze bei kommerziellen Großveranstaltungen" läuft. Das durchschlagende Argument in diesem Zusammenhang war immer und ist für mich eigentlich auch

(Paus [CDU])

(A) immer noch: Wir können nicht Schalke oder Borussia Dortmund die Kosten für Polizeieinsätze auferlegen, solange es uns nicht gelingt, Störern, ja, sogar Straftätern für das, was sie an Polizeieinsätzen zur Beseitigung der Störung oder zum Beispiel zur Festnahme von Straftätern verursachen, die Kosten aufzuerlegen. Dann können wir es eigentlich auch nicht verantworten, daß wir Großveranstalter Kosten dafür auferlegen, daß sie eigentlich nur vor Störern geschützt werden wollen.

Deshalb sagen wir ja zu den Zielen des Gesetzes, daß also noch mehr darüber nachgedacht wird, wie es gelingt, den Störern tatsächlich auch die Kosten der Ersatzvornahme in allen Einzelheiten aufzuerlegen. Wir sagen ja zu den Zielen des Gesetzes auch insoweit, als die Zinslast vollständig überwältigt werden soll. Ziel muß es sein, meine Damen und Herren, daß es einen vollständigen Ersatz der Kosten durch die Störer gibt. Auch darin sehen wir eine präventive Aufgabe dieses Gesetzes.

Wir werden in der Beratung prüfen, meine Damen und Herren, ob die Ziele des Gesetzes tatsächlich mit dem vorliegenden Entwurf erreicht werden, ob das also tatsächlich auch so funktionieren wird. Wir stimmen deshalb der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Innenausschuß zu. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich erteile für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Kollegen Dr. Hammad das Wort.

Dr. Hisham Hammad* (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit mache ich es auch kurz; denn der Wortlaut und der Inhalt dieses Gesetzentwurfs der Landesregierung, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, dürften allen bekannt sein; jedenfalls darf ich das annehmen.

Wir begrüßen diesen Entwurf und stimmen der Überweisung zu. - Ich bedanke mich.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich lasse abstimmen über die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/1449 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an den Haushalts- und Finanzausschuß. Wer der Überweisung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist die Überweisung einstimmig beschlossen.

Ich rufe auf:

5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit Beträgen von 50 000 DM und darüber im 2. Quartal des Haushaltsjahres 1996

hier: Genehmigung nach Artikel 85 Abs. 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO

Antrag
des Finanzministers
Vorlage 12/821

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 12/1444

Es ist keine Debatte vorgesehen. Ich lasse abstimmen. Der Haushalts- und Finanzausschuß empfiehlt in seiner **Beschlußempfehlung Drucksache 12/1444**, die vom Finanzminister mit Vorlage 12/821 beantragte Genehmigung zu erteilen.

Wer der Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist die Beschlußempfehlung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **angenommen**.

(C)

(D)